

Verordnung betreffend die Anstellung juristischer Volontäre in der Verwaltung und an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt (Volontärsverordnung)

Vom 19. April 1988

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 3 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:²⁾

Geltungsbereich

§ 1.³⁾ Diese Verordnung regelt die Anstellung der juristischen Volontäre, die zum Zwecke einer praxisbezogenen Ergänzung des vorangehenden Studiums in der Kantonalen Verwaltung und an den Gerichten tätig sind.

Voraussetzungen für die Anstellung

§ 2.⁴⁾ Wer sich um ein juristisches Volontariat bewerben will, hat sich über ein juristisches Studium auszuweisen, das mit dem Lizentiat, dem Master oder Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat oder im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vereinbaren wird.

Zuständigkeit

§ 3. Die Anstellung der juristischen Volontäre erfolgt durch die von den Departementsvorstehern bzw. vom Appellationsgericht bezeichneten Abteilungsleiter.

¹⁾ SG 162.100.

²⁾ Ingress in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

³⁾ § 1 Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

⁴⁾ § 2 in der Fassung des RRB vom 3. 4. 2007 (wirksam seit 26. 7. 2007).

Dauer der Anstellung

§ 4.⁵⁾ Es werden unterschieden:

- a) Volontariate in der Verwaltung und an den Gerichten; sie dauern in der Regel drei Monate, wobei eine Verlängerung auf maximal sechs Monate möglich ist.
- b) Volontariate beim Grundbuchamt bzw. Handelsregister; sie dauern vier Monate. Hat der Volontär bereits ein Volontariat bei einer Bezirksschreiberei des Kantons Baselland absolviert, beträgt die Dauer des Volontariats beim GBA einen Monat.

² Das Anstellungsverhältnis erlischt ohne weiteres nach Ablauf der drei- bzw. viermonatigen Frist oder nach Ablauf der für die Verlängerung vereinbarten Frist.

Entschädigung

§ 5.⁶⁾ Die Entschädigung richtet sich nach den generellen Ansätzen für Praktika/Volontariate nach abgeschlossenem Studium gemäss den gültigen Lohntabellen.

Zulagen

§ 6. Den juristischen Volontären werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die dem Staatspersonal zustehenden Haushalts- und Kinderzulagen ausgerichtet.

Ferien

§ 7.^{6a)} Der Ferienanspruch berechnet sich nach der Ferien- und Urlaubsverordnung und wird pro rata temporis gewährt.

Militärdienst, Feuerwehr- und Zivildienst

§ 8. Für die Entschädigung bei obligatorischem Militär-, Feuerwehr- und Zivildienstleistungen gilt folgende Regelung:

- Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als drei Monaten erhalten ledige Volontäre 25% der Entschädigung, verheiratete Volontäre oder ledige mit Unterstützungspflicht 50% der Entschädigung.
- Bei einer Beschäftigungsdauer von insgesamt mehr als drei Monaten erhalten ledige Volontäre 33 $\frac{1}{3}$ % der Entschädigung, verheiratete Volontäre oder ledige mit Unterstützungspflicht 75% der Entschädigung.

² Diese Entschädigungen werden maximal für die Dauer eines Wiederholungskurses entrichtet.

⁵⁾ § 4: Abs. 1 lit. a in der Fassung des RRB vom 16. 9. 2003 (wirksam seit 21. 9. 2003); Abs. 1 lit. b durch denselben RRB aufgehoben und ersetzt durch die bisherige lit. c.

⁶⁾ § 5 in der Fassung des RRB vom 23. 5. 2006 (wirksam seit 1. 6. 2006).

^{6a)} § 7 in der Fassung des RRB vom 24. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 9. 5. 2009).

Vorsorge

§ 9. Die Volontäre sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals zu versichern.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf den 1. April 1988 wirksam.⁷⁾ Gleichzeitig werden das Reglement über den Vorbereitungsdienst auf den Gerichten vom 10. Februar 1955 und das Reglement über den Vorbereitungsdienst beim Grundbuchamt und bei der Staatsanwaltschaft sowie bei andern staatlichen Verwaltungen vom 21. Juni 1927 aufgehoben.

⁷⁾ Publiziert am 23. 4. 1988.